

Die Bürgerkommission der Gemeinde Beringen gibt sich in Ausführung von Art. 97 und 98 des Gemeindegesetzes vom 17. August 1998, Art. 31 und 32 der Verfassung der Einwohnergemeinde Beringen vom 25. Mai 2000 sowie den Bestimmungen des Kantonalen Bürgerrechtsgesetzes vom 23. September 1991 sowie der Kantonalen Verordnung zum Bürgerrechtsgesetz vom 23. September 1991 die nachstehende Geschäftsordnung:

I. Allgemeines

Art. 1

¹ Gemäss Art. 31 und 32 der Verfassung der Einwohnergemeinde Beringen ist die Bürgerkommission für die Einbürgerungsentscheide in jenen Verfahren, welche durch die übergeordnete Gesetzgebung nicht in die Zuständigkeit einer anderen Instanz fallen, zuständig. Die Wahl der Bürgerkommission erfolgt im Einwohnerrat.

² Die Bürgerkommission besteht gemäss Art. 31 der Verfassung der Einwohnergemeinde Beringen aus elf Mitgliedern, die vom Einwohnerrat auf die Dauer von vier Jahren gewählt werden. Eine Wiederwahl ist möglich.

³ Die Fraktionen des Einwohnerrates haben ein Vorschlagsrecht.

II. Konstituierung der Bürgerkommission

Art. 2

¹ Die Bürgerkommission wählt aus ihrer Mitte die Präsidentin bzw. den Präsidenten und die Vizepräsidentin bzw. den Vizepräsidenten.

² Aktuarin bzw. Aktuar ist gemäss Art. 98 Abs. 4 des Kantonalen Gemeindegesetzes die Gemeinderatsschreiberin bzw. der Gemeinderatsschreiber oder dessen bzw. deren Stellvertreter oder Stellvertreterin.

³ Die Gewählten und die Aktuarin bzw. der Aktuar bilden miteinander das Büro der Bürgerkommission.

⁴ An den Sitzungen der Bürgerkommission kann auf Antrag des Gemeinderates sowie des Präsidiums der Bürgerkommission ein Mitglied des Gemeinderates mit beratender Stimme teilnehmen.

III. Ergänzende Verfahrensbestimmungen

Art. 3

¹ Die Bürgerkommission ist berechtigt, sich an den Vorstellungsgesprächen mit Bewerberinnen und Bewerbern im ordentlichen Einbürgerungsverfahren vertreten zu lassen.

IV. Geschäftsführung der Bürgerkommission

Art. 4

¹ Die Bürgerkommission wird durch ihre Präsidentin bzw. ihren Präsidenten nach Bedarf zu den Sitzungen einberufen. Die Einladungen müssen, dringliche Ausnahmen vorbehalten, den Mitgliedern 14 Tage vor der Sitzung zugehen.

² Die Bürgerkommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit ihrer Mitglieder anwesend ist.

³ Die Akten für die Mitglieder sind vor der Sitzung in der Gemeinderatskanzlei zur Einsichtnahme aufzulegen.

Art. 5

¹ Die Mitglieder der Bürgerkommission beziehen ein Sitzungsgeld gemäss Personalreglement der Gemeinde Beringen.

² Für die Teilnahme an den Vorstellungsgesprächen gemäss Art. 5 Abs. 2 beziehen sie das gleiche Sitzungsgeld.

Art. 6

Über die Aufnahme einer Bewerberin bzw. eines Bewerbers in das Bürgerrecht entscheidet in der Bürgerkommission das absolute Mehr der gültig abgegebenen Stimmen.

Art. 7

Die Bürgerrechtsurkunden für Einbürgerungen, die in die Zuständigkeit der Bürgerkommission fallen, sind von der Präsidentin bzw. dem Präsidenten und von der Aktuarin bzw. dem Aktuar der Bürgerkommission zu unterzeichnen.

V. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 8

¹ Diese Geschäftsordnung ersetzt die Einbürgerungsverordnung der Gemeinde Beringen vom 1. Januar 2001 und tritt nach Annahme durch die Bürgerkommission rückwirkend auf den 1. Januar 2007 in Kraft.

Beringen, 16. Mai 2007

Namens der Bürgerkommission Beringen

Die Präsidentin:

Der Aktuar:

Liselotte Schlatter

Florian Casura